

## Faktencheck zum Rundfunkbeitrag

Am 1. Januar 2013 kommt der neue Rundfunkbeitrag. Das geräteunabhängige Modell stellt die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf ein neues, zeitgemäßes Fundament. Es gilt für Bürgerinnen und Bürger die einfache Regel: „Eine Wohnung – ein Beitrag“. Die neuen Regelungen werden zum Teil von der Presse kritisch aufgegriffen. Damit Sie sich selbst ein Bild machen können, haben wir im Folgenden gängige Vorurteile und unzutreffende Behauptungen einem Faktencheck unterzogen. Zu den neuen Regelungen informieren ARD, ZDF und Deutschlandradio außerdem unter [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de).

**Behauptung: Der neue Rundfunkbeitrag ist eine Erfindung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und besitzt keine rechtliche Legitimation.**

**Fakt ist:** Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten handeln ab 2013 auf neuer gesetzlicher Grundlage, dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Dieser ersetzt die geräteabhängige Rundfunkgebühr durch einen geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag und wurde im Jahr 2010 von den Ministerpräsidenten der Länder beschlossen und im Jahr 2011 durch die 16 Landesparlamente ratifiziert.

Der ehemalige Bundesverfassungsrichter Paul Kirchhof begründet in einem von ARD, ZDF und Deutschlandradio beauftragten Gutachten, warum die Reform der Rundfunkfinanzierung notwendig ist, und geht auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben ein.

**Behauptung: Künftig werde "genau nachgeforscht", wer mit wem zusammen wohnt und welche Haushalte wie viel zahlen müssen.**

**Fakt ist:** Mit dem neuen Rundfunkbeitrag ist es unerheblich, mit wem jemand oder mit wie vielen Personen jemand zusammenlebt. Es kommt generell nicht darauf an, wer Tisch und Bett teilt. Vielfach wird suggeriert, der Haushalt als wirtschaftlicher Zusammenhalt sei von Interesse. Der Begriff "Haushalt" spielt aber im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag keine Rolle. Vielmehr ist die Wohnung

der Anknüpfungspunkt. Es gilt die einfache Regel: eine Wohnung – ein Beitrag. Dafür muss lediglich ein Wohnungsmitglied als Beitragszahler erfasst werden.

Ab 1. Januar 2013 wird es den Beauftragendienst in der bisherigen Prägung nicht mehr geben. Damit entfallen die bislang durchgeführten Kontrollen an der Wohnungstür.

**EINFACH.  
FÜR ALLE.**  
DER NEUE RUNDFUNKBEITRAG

**Behauptung: Die GEZ beziehungsweise der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio stockt das Personal auf.**

**Fakt ist:** Es ist richtig, dass temporär mehr Personal nötig ist, um den Übergang von der Rundfunkgebühr zum Rundfunkbeitrag reibungslos und effizient zu gestalten. Es ist dagegen falsch, dass es sich dabei um 400 Beschäftigte handeln würde. Richtig ist, dass 250 zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet beschäftigt sind, die bis 2015 wieder abgebaut werden. Zudem sinkt die Anzahl der regulären Mitarbeiter um weitere 140 bis Ende 2016.

Bei den 250 bis 2015 befristeten Projektstellen entfällt die große Mehrzahl auf den operativen Bereich, der für die Bearbeitung der Vielzahl von Rückmeldungen derjenigen Privatpersonen und Betriebe etc. zuständig ist, für die sich infolge der Umstellung auf das neue Finanzierungsmodell Änderungen ergeben.

**Behauptung: Die GEZ beziehungsweise der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio sei unausgelastet.**

**Fakt ist:** Im Vorfeld des Modellwechsels sind vielfältige Aufgaben zu bewältigen, um eine reibungslose Umstellung gewährleisten zu können. Künftig wird der Beitragsservice dann den Rundfunkbeitrag für ARD, ZDF und Deutschlandradio erheben und die rund 42 Millionen Beitragskonten von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls verwalten. Er bearbeitet die Anträge auf Befreiung und Ermäßigung und steht für alle Fragen zum Rundfunkbeitrag zur Verfügung. Der Beitragsservice informiert zudem telefonisch, per Post oder per E-Mail. Dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der heutigen Gebühreneinzugszentrale und des künftigen Beitragsservice unausgelastet seien, ist folglich nicht korrekt.

**Behauptung: Die Umstellung von der Rundfunkgebühr auf den Rundfunkbeitrag führt zu Mehreinnahmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.**

**Fakt ist:** Die Rundfunkanstalten haben sorgfältige Annahmen getroffen, wie sich der neue Rundfunkbeitrag auf die Einnahmen auswirken wird. Sie sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass sich Mehr- und Mindereinnahmen etwa die

Waage halten werden. Diese Berechnungen wurden auch der unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) vorgelegt, die die darin enthaltenen Grundannahmen für plausibel und nachvollziehbar erklärt hat. Eine exakte Berechnung ist aber nicht möglich, weil zum Beispiel niemand verlässlich vorhersagen kann, zu welchen Ergebnissen der umstellungsbedingte einmalige Meldedatenabgleich führt, der in den Jahren 2013 und 2014 durchgeführt wird. Derzeit gibt es nicht einmal verlässliche Angaben dazu, wie viele Wohnungen es in Deutschland überhaupt gibt. Es wird immer wieder vermutet, dass die statistischen Angaben dazu in Millionenhöhe zu hoch sind.

Selbst wenn es aber zu Mehreinnahmen käme, dürften diese von den Rundfunkanstalten nicht einfach ausgegeben werden. Vielmehr legt die KEF auf den Cent genau fest, wie viel der öffentlich-rechtliche Rundfunk innerhalb einer Beitragsperiode ausgeben darf. Jeder Euro an Einnahmen, der darüber liegt, würde mit dem Bedarf der nächsten Beitragsperiode verrechnet.

**Behauptung: Die öffentlich-rechtlichen Sender legen nicht offen, wofür sie die Einnahmen aus dem Rundfunkbeitrag verwenden.**

**Fakt:** Die unabhängige Kommission zur Entwicklung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) überprüft den Bedarf sowie die Verwendung der Rundfunkgebühren und künftig des Rundfunkbeitrags genau. Sie verfasst mindestens alle zwei Jahre einen Bericht, der detaillierte Angaben zu den Einnahmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus Gebühren, Werbung und Sponsoring enthält.

Die Berichte der KEF werden veröffentlicht und sind auf ihrer Internetseite ([www.kef-online.de](http://www.kef-online.de)) für alle einsehbar. Sämtliche Budgetfragen, die ARD und ZDF betreffen, werden von der KEF geprüft und bestätigt oder auch abgelehnt.

**Behauptung: Die Belastung der Bürger in Deutschland durch die Rundfunkgebühr (und künftig durch den Rundfunkbeitrag) ist so hoch wie in keinem anderen europäischen Land.**

**Fakt:** Was die Höhe der Rundfunkgebühren pro Person betrifft, so liegt Deutschland im europaweiten Vergleich im Mittelfeld. Deutlich höhere Rundfunkgebühren erheben die Schweiz und Österreich. Auch in Norwegen, Dänemark und Schweden sind die Rundfunkgebühren höher als in Deutschland.

**Behauptung: Der neue Rundfunkbeitrag ist unfair, da auch Bürgerinnen und Bürger ohne Empfangsgeräte zahlen müssen.**

**Fakt:** Der neue Rundfunkbeitrag basiert auf einem Solidarmodell und ist einfach und gerecht verteilt – Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls beteiligen sich gemeinsam an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Zudem hat sich der Gesetzgeber dazu entschlossen, den Gerätebezug nicht mehr länger zum Anknüpfungspunkt des Rundfunkbeitrags zu machen, da in Zeiten technischer Konvergenz die Unterscheidung zwischen Gerätearten immer schwieriger wird.

Zu kontrollieren, ob ein Teilnehmer z.B. ein TV-Gerät, Radio, Computer oder Smartphone hat, ist somit nicht leistbar. Da andererseits davon auszugehen ist, dass in nahezu allen Wohnungen entsprechende Geräte verfügbar sind, darf der Gesetzgeber so typisieren, wie er das im neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag getan hat.

Wer bislang nur einen Computer angemeldet hat, muss künftig zwar mehr zahlen. Dabei ist jedoch wichtig zu wissen: Für internetfähige Computer hätte auch im Gebührenmodell künftig die volle Gebühr von 17,98 Euro gezahlt werden müssen. 2006 begründete man die Grundgebühr von 5,76 Euro damit, dass über Computer noch kein adäquater Fernsehempfang möglich war. Technisch ist das heute kein Problem mehr. Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs hatte deshalb bereits darauf aufmerksam gemacht, dass die Gebühr für neuartige Empfangsgeräte für die Gebührenperiode ab 2013 zu überdenken sei.

Der neue Rundfunkbeitrag wird 1,5 Millionen Wohnungen entlasten, da die heute möglichen Mehrfachzahlungen entfallen. Künftig wird nämlich maximal ein Beitrag pro Wohnung gezahlt. Davon profitieren unter anderem Familien, wenn Kinder mit eigenem Einkommen noch bei den Eltern wohnen. Ein weiteres Beispiel für Entlastungen ist die Regelung, dass künftig pro Betriebsstätte ein Kfz frei ist.

**Behauptung: Laubenbesitzer müssen für ihre Lauben ab 2013 Rundfunkbeitrag zahlen und werden somit doppelt zur Kasse gebeten.**

**Fakt ist:** Gartenlauben sind beitragsfrei, wenn sie in Kleingartenanlagen stehen. Werden sie zum Wohnen genutzt, sind sie wie Ferienwohnungen zu behandeln.

Steht die Laube - unabhängig von ihrer Größe - in einer Kleingartenanlage, dann wird sowohl durch das Bundeskleingartengesetz als auch in der Regel durch entsprechende Satzungen der Kleingartenverbände festgelegt, dass diese Laube nicht zum Wohnen genutzt werden darf. Erlaubt sind nur gelegentliche Übernachtungen. Deshalb gehen die Rundfunkanstalten davon aus, dass hier keine

**EINFACH.  
FÜR ALLE.**  
DER NEUE RUNDFUNKBEITRAG

Wohnnutzung stattfindet und für diese Laube deshalb kein Rundfunkbeitrag anfällt. Wird die Laube entgegen der oben genannten Regelung tatsächlich bewohnt, dann ist sie beitragspflichtig wie jede andere Wohnung auch.

Steht die Laube außerhalb einer Kleingartenanlage, dann gilt: Wenn z.B. kommunale Satzungen die Wohnnutzung der Laube gravierend einschränken (beispielsweise in der Wintersaison), kann für diese Zeit eine saisonale Abmeldung der Laube beantragt werden. Trifft dies nicht zu, dann sind Lauben außerhalb von Kleingartenanlagen regulär beitragspflichtig, wie es beispielsweise auch Ferienwohnungen sind.

**EINFACH.  
FÜR ALLE.**  
DER NEUE RUNDFUNKBEITRAG

**Behauptung: Die Erhebung des Rundfunkbeitrags kann auch über die Finanzämter erfolgen.**

**Fakt ist:** Der Gesetzgeber hat sich für eine staatsferne Erhebung des Rundfunkbeitrags entschieden, um keinen Zweifel an der Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufkommen zu lassen. Darüber hinaus sind bereits heute viele Finanzämter mit ihren Aufgaben ausgelastet, sodass eine weitere Aufgabenübertragung nicht sinnvoll erscheint.

Eine effizientere Erhebung des Rundfunkbeitrags durch die Finanzämter ist nicht zu erwarten. Bereits 2010 lagen die Aufwendungen der GEZ bei nur 2,13 Prozent der Gebührenerträge. Durch den neuen Rundfunkbeitrag werden mittelfristig die Kosten des Beitragseinzugs noch einmal deutlich sinken. Vergleichbare Vorgänge, wie z.B. die Erhebung der Kirchensteuer durch das Finanzamt, haben einen ähnlichen oder sogar höheren Aufwand im Verhältnis zu den Erträgen.

Abgesehen davon zählt nicht nur die Erhebung des Rundfunkbeitrags zu den Aufgaben der GEZ beziehungsweise des Beitragsservice. Vielmehr gehören dazu auch die Verwaltung der Beitragskonten, die Regelung von Ab-, Ummeldungen und Ermäßigungen sowie die Befreiung bestimmter Bürgerinnen und Bürger. Bis April 2005 wurde allein die Erteilung von Bescheiden zu Befreiungsanträgen durch mehr als 4.000 Kommunen wahrgenommen.

**Behauptung: Es wird behauptet, die Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern seien entsetzt über die neuen Regelungen und fürchteten eine Ausweitung der Praktiken der GEZ.**

**Fakt ist:** Die Rundfunkanstalten haben in intensiven Gesprächen mit den Landesbeauftragten für den Datenschutz besprochen, wie sich zum Beispiel der umstellungsbedingte einmalige Adressabgleich und die Übermittlung aktualisierter Adressangaben durch die Einwohnermeldeämter auswirken. Daraus

wurden "Eckpunkte für eine Konkretisierung der datenschutzrechtlichen Anforderungen im Vollzug des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages" entwickelt, die nun vollständig in die Musterbeitragssatzung der Rundfunkanstalten übernommen wurden. Die Landesbeauftragten für den Datenschutz haben gegen die gesetzliche Regelung unter den gegebenen Voraussetzungen (Zweck des Abgleichs, Art der Daten, Lösungsfristen etc.) keine Einwände.

**EINFACH.  
FÜR ALLE.**  
DER NEUE RUNDFUNKBEITRAG

### **Behauptung: Der neue Rundfunkbeitrag verletzt den Datenschutz durch Vermieterauskünfte und einmaligen Meldedatenabgleich.**

**Fakt ist:** Für den neuen Rundfunkbeitrag sind die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen maßgeblich. Die personenbezogenen Daten dienen ausschließlich dem Zweck der Beitragserhebung und -bearbeitung. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben.

Die Voraussetzungen für den einmaligen Meldedatenabgleich sind gesetzlich fixiert und wurden intensiv zum Beispiel mit den Landesbeauftragten für den Datenschutz diskutiert. Die gesetzliche Regelung wurde von diesen unter den gegebenen Voraussetzungen (Zweck des Abgleichs, Art der Daten, Lösungsfristen etc.) akzeptiert. Die Verarbeitung der beim Meldeabgleich übermittelten Angaben unterliegt einer strengen datenschutzrechtlichen Zweckbindung.

Im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist unter §9 Absatz 1 Satz 2 und 3 festgelegt, dass es im Ermessen der Landesrundfunkanstalten liegt, ob sie beim Vermieter oder Eigentümer Auskunft zu ihren Mietern verlangen. Obwohl das Gesetz diese Möglichkeit vorsieht, werden die Rundfunkanstalten davon keinen Gebrauch machen und Vermieterauskünfte nicht einholen. ARD, ZDF und Deutschlandradio setzen darauf, dass die Bürgerinnen und Bürger von sich aus ihrer Anmelde- und Beitragspflicht nachkommen.

**Behauptung: Es geht der GEZ und zukünftig dem Beitragsservice nicht darum, dass die Gebühren beziehungsweise Beiträge gezahlt werden. Vielmehr werden Daten unrechtmäßig auf Vorrat gespeichert, um die Gebührenzahler "auszuspiönieren" sowie in künftig noch nicht absehbaren Fällen Beitragspflichtige fassen zu können.**

**Fakt ist:** Die personenbezogenen Daten dienen ausschließlich dem Zweck der Gebühren- beziehungsweise Beitragserhebung. Die GEZ und künftig der Beitragsservice speichern keine Daten auf "Vorrat". Informationen, die nicht mehr benötigt werden, werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen schnellstmöglich gelöscht.

Ändern sich ihre Daten, zum Beispiel nach einem Umzug, teilen Bürgerinnen und Bürger das in der Regel selbstständig mit. In einer Vielzahl von Fällen vergessen sie dies jedoch. Deshalb wird es künftig – wie auch schon heute – eine regelmäßige, gesetzlich legitimierte Datenübermittlung der Einwohnermeldeämter an die Landesrundfunkanstalten geben. Die gesetzliche Grundlage dafür sind § 4 Abs. 6 Satz 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag – künftig § 11 Abs. 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag – sowie die Meldegesetze und Übermittlungsverordnungen der Bundesländer. Die Einwohnermeldeämter teilen dabei Angaben mit, die sich geändert haben. Das ist der Fall bei An- und Abmeldungen – etwa durch einen Umzug – sowie bei Sterbefällen volljähriger Einwohner. Übermittelt werden zum Beispiel Vor- und Familienname, Geburtsdatum, gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Tag des Ein- und Auszugs oder Sterbetag. Die GEZ und der künftige Beitragsservice haben keinen Einblick in das Register im Sinne eines permanenten Zugriffs.

Im Zuge der Umstellung auf den Rundfunkbeitrag wird es 2013 und 2014 parallel zu der regelmäßigen Datenübermittlung einen einmaligen Abgleich mit den Angaben der Einwohnermeldeämter zu allen volljährigen Bürgerinnen und Bürgern geben. Dabei werden die Bestandsdaten für einen bestimmten Stichtag, den 3. März 2013, übermittelt. Der Beitragsservice wird die Angaben wie Name, Adresse, Doktorgrad, Familienstand und Tag der Geburt mit den vorhandenen Angaben der angemeldeten Beitragszahler abgleichen. Ist eine Person bereits angemeldet, wird – wenn nötig – die Adressangabe aktualisiert. Lässt sich eine Person keiner bereits angemeldeten Wohnung zuordnen, wird per Brief erfragt, ob eine andere Person den Rundfunkbeitrag für die Wohnung zahlt oder eine Anmeldung notwendig ist. Der Beitragsservice benötigt lediglich die Daten der einen Person, die den Rundfunkbeitrag für eine Wohnung zahlt. Die Angaben weiterer Personen sind nicht relevant und werden unverzüglich gelöscht. Ziel des einmaligen Meldedatenabgleichs ist es, Beitragsgerechtigkeit zu schaffen.

**Behauptung: Aus Gebühr wird Beitrag – allein die Umbenennung ist schon eine Irreführung. Denn Beiträge sind in der Regel freiwillig – zum Beispiel für das Fitnessstudio oder den Fußballverein. Wenn ich nicht zahlen möchte oder kann, trete ich aus. Doch genau das ist bei dem neuen Beitrag für TV und Radio nicht mehr möglich.**

**Fakt ist:** Beiträge werden für die Bereitstellung einer Leistung unabhängig von ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben. Gebühren werden dagegen für die konkrete Inanspruchnahme einer Leistung erhoben. Daher war schon in der Vergangenheit die Bezeichnung der Rundfunkgebühr als Gebühr nicht ganz korrekt, denn auch in der Vergangenheit kam es juristisch gesehen nicht darauf an, ob jemand zum Beispiel tatsächlich das Programmangebot des öffentlich-

rechtlichen Rundfunks genutzt hat, es reichte vielmehr die Möglichkeit aus, dieses Programm zu nutzen.

Hintergrund der Abkehr von der geräteabhängigen Rundfunkgebühr ist, dass ein Nachweis, ob ein Teilnehmer entsprechende Geräte tatsächlich vorhält, kaum noch möglich ist. Da andererseits davon auszugehen ist, dass in nahezu allen Wohnungen Rundfunkempfangsgeräte verfügbar sind, darf der Gesetzgeber so typisieren, wie er das im neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag getan hat. Die Kontrolle der Vorhaltung von Geräten durch die so genannten Gebührenbeauftragten wurde wiederholt kritisiert. Nun werden diese Kontrollen überflüssig.

**EINFACH.  
FÜR ALLE.**  
DER NEUE RUNDFUNKBEITRAG

Stand: 10.12.2012